

6. Zum Begriffe der Vorräte von Kriegsbedürfnissen im Sinne von  
§ 90 Abs. 1 Nr. 2 StGB.

Vereinigter II. und III. Strafsenat. Ur. v. 12. April 1918 g.  
B. v. A. C 118/17.

Am 1. August 1917 brannte das dem A. gehörige, an E. verpachtete Rittergut G., Sachsen-Altenburg, ab. Es bestand aus Herrenhaus, Wohnhaus des Pächters und einer Reihe in sich zusammenhängender zweistöckiger Wirtschaftsgebäude. Das Feuer zerstörte mehrere

Stallungen mit den darüber gelegenen Futterräumen und Heuboden, den Futterschuppen mit Spreukammer, die Scheuer, das Eishaus und den Pferdebestall mit Wohnungen im Obergeschoß, sämtlich fest in den Erdboden gefügte Bauten, bis auf die Umfassungsmauern. Mit den Gebäuden gingen in den Flammen auf darin aufgestapelte 2300 Zentner Heu neuer und 200 Zentner alter Ernte, 50 Schock ungedroschener Roggen, eine erhebliche Menge Spreu und sonstiger Vorräte, ebenso eine größere Anzahl landwirtschaftlicher Maschinen, alles Eigentum des Pächters und von bedeutendem Wert.

Den Brand hat der Angeklagte angelegt. Er ist u. a. aus den § 89, § 90 Abs. 1 Nr. 2 StGB. verurteilt worden.

Aus den Gründen:

„Die verbrannten Heuvorräte sind als Vorräte von Kriegsbedürfnissen im Sinne von § 90 Abs. 1 Nr. 2 StGB. anzusehen. Danach stellt das Zerstören oder Unbrauchbarmachen von Vorräten an Waffen, Schießbedarf oder anderen Kriegsbedürfnissen zum Vorteil des Feindes einen Straferhöhungsgrund dar. Das Gesetz spricht von „anderen“, nicht „ähnlichen“ Kriegsbedürfnissen wie die namentlich aufgeführten. Darunter fällt bei den zugespitzten Verhältnissen des Weltkriegs alles, was an Vorräten unter Umständen für Bedürfnisse des Heeres oder der Marine erforderlich oder geeignet ist, ohne Rücksicht darauf, ob sie ihrer Bestimmung zugeführt sind oder diese erhalten haben; die tatsächliche oder in Aussicht genommene Verwendung für Kriegszwecke ist nicht entscheidend. Nach Wortlaut, Sinn und Zweck der gesetzlichen Vorschrift sollen bestimmte Gegenstände besonderen Schutz genießen, wenn ihre Vernichtung dem Feinde nützlich ist und der Täter diesen Erfolg sich vergegenwärtigt hat. Die Heuvorräte des Ritterguts konnten nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, vgl. § 1 Abs. 2 WRV. über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401), als zur Viehverförgung erforderliche Gegenstände zur Ernährung von Nutztieren durch die Behörde in Anspruch genommen werden und es durfte über sie zu diesem Zwecke von ihr verfügt werden. Ferner bestand ein gesetzlicher Zwang zur Abgabe, Sicherstellung, Aufbewahrung und Ablieferung an die Heeresverwaltung gemäß Bundesratsbeschluf über die Sicherstellung des Heubedarfs der Heeresverwaltung vom 28. Februar 1916 (RGBl. S. 126), und der WRV. über Lieferung von Heu und Stroh für das Heer vom 11. Mai 1916 (RGBl. S. 367), über Lieferung von Heu für das Heer vom 7. Oktober 1916 (RGBl. S. 1141) und der WRV. über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1917 vom 12. Juli 1917 (RGBl. S. 599). Sie waren, als für die deutsche Kriegsmacht von erheblicher Bedeutung, ihr verfangen. Aus alledem ergibt sich ihre Eigenschaft als „Kriegsbedürfnisse“ im Sinne jenes Strafgesetzes.“ . . .